

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch B. Mongin, M. Brauhoff und L. Radu Bouyon als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch J. Van Pottelberge und M. Windisch als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und I. Demoulin als Bevollmächtigte)

### Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. Februar 2022, mit der ihre Beschwerde zurückgewiesen wurde, soweit sie auf die Aufhebung des Bescheids vom 13. Januar 2017 über die Festsetzung ihrer Ruhegehaltsansprüche gerichtet war, und zum anderen die Rücksendung ihrer Akte an die Anstellungsbehörde der Kommission zur Bestimmung des ihr zu erstattenden Betrags und, hilfsweise, die Verurteilung der Kommission zur Zahlung des Betrags von 55 401,07 Euro wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

### Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Frau Christiane Kremer trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 158 vom 11.4.2022.

## Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2022 — Baert/Kommission

(Rechtssache T-111/22) (<sup>1</sup>)

*(Öffentlicher Dienst – Ruhegehalt – Vor dem Eintritt in den Dienst der Europäischen Union erworbene Ruhegehaltsansprüche – Übertragung auf das System der Union – Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren – Aufhebungsklage – Antrag auf Rückzahlung des übertragenen Kapitals, das zu keiner Anrechnung geführt hat – Beschwerdefrist – Ungerechtfertigte Bereicherung – Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2023/C 63/67)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Rhonny Baert (Deinze, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Grisay und Rechtsanwältin A. Ansay)

*Beklagte:* Europäische Kommission (vertreten durch B. Mongin, M. Brauhoff und L. Radu Bouyon als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Europäisches Parlament (vertreten durch J. Van Pottelberge und M. Windisch als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Bauer und I. Demoulin als Bevollmächtigte)

### Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger im Wesentlichen zum einen die Aufhebung der angeblichen stillschweigenden Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28. Februar 2022, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, soweit sie auf die Aufhebung des Bescheids vom 21. Dezember 2016 über die Festsetzung seiner Ruhegehaltsansprüche gerichtet war, und zum anderen die Rücksendung seiner Akte an die Anstellungsbehörde der Kommission zur Bestimmung des ihm zu erstattenden Betrags und, hilfsweise, die Verurteilung der Kommission zur Zahlung des Betrags von 31 066,80 Euro wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

### Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Rhonny Baert trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 158 vom 11.4.2022.

---

**Beschluss des Gerichts vom 24. November 2022 — Belavia/Rat**

**(Rechtssache T-116/22 R)**

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)***

(2023/C 63/68)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Antragstellerin:** Belavia — Belarusian Airlines AAT (Minsk, Belarus) (vertreten durch Rechtsanwältin N. Tuominen und Rechtsanwalt L. Engelen)

**Antragsgegner:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch A. Boggio-Tomasaz und A. Antoniadis als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrem Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin im Wesentlichen die Aussetzung der Vollziehung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2021/2125 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2021, L 430 I, S. 16) und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 430 I, S. 1), soweit sie sie betreffen.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Beschluss des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Suicha/EUIPO — Michael Kors (Switzerland) International (MK MARKTOMI MARKTOMI)**

**(Rechtssache T-264/22) (<sup>1</sup>)**

***(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke MK MARKTOMI MARKTOMI – Ältere Unionsbildmarke MK MICHAEL KORS – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)***

(2023/C 63/69)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Lin Suicha (Wenxi, China) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Donoso Romero)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch D. Gája und I. Stoycheva als Bevollmächtigte)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** Michael Kors (Switzerland) International GmbH (Manno, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte J. van Manen und E. van Gelderen sowie Rechtsanwältin L. Fresco)